

Schutzkonzept

gegen sexualisierte Gewalt der
Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen

verabschiedet am 23.03.2026
durch das Presbyterium

Inhalt

1	Potential- und Risikoanalyse	4
2	Führungszeugnisse	4
3.	Selbstverpflichtung/ Verhaltenskodex	4
4.	Schulungen	5
5.	Führungszeugnis- und Schulungsanforderungen nach Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren	5
6.	Vertrauenspersonen	8
7.	Interventionsteam vom Kirchenkreis	8
8.	Vorgehen im Verdachtsfall	9
8.1	Pflichten der Mitarbeitenden der Kirchengemeinde	9
8.2	Detailliertes Vorgehen im Verdachtsfall	9
9	Fehlerkultur und Beschwerdemanagement allgemein	10
10.	Aufarbeitung	11
11.	Rehabilitierung	11
12.	Anhänge	11
12.1	Anforderungsschreiben Führungszeugnis für ehrenamtlich Mitarbeitende	12
12.2	Selbstverpflichtungserklärung	13
12.3	Vertrauensperson und Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt	14
12.4	Weitere Beratungsstellen; Ansprechpersonen	14

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen ist sich ihrer Verantwortung in ihrem haupt-, neben- und ehrenamtlichen Tun gegenüber den ihr anvertrauten Menschen bewusst.

Wir wollen jede Form von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen verhindern. Hierzu haben wir dieses Schutzkonzept entwickelt, das uns ermöglicht, sexualisierte Gewalt besser zu erkennen, ernst zu nehmen und angemessen zu handeln. Dazu tragen dieses Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt, die hierin aufgeführten und anschließend umgesetzten Maßnahmen und die Haltung aller Haupt- und Ehrenamtlichen bei.

Das Vertrauensverhältnis zwischen anvertrauten Menschen und haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden soll in der Arbeit entstehen können und erhalten bleiben. So ist es zum Teil systemimmanent, dass Einzelkontakte in Seelsorge, Beratung, Jugend- und Bildungsarbeit, Schule, Diakonie und anderen Bereichen fachlich erforderlich sind. Es geht bei den hier vorgesehenen Maßnahmen um die Verantwortungsübernahme, Sensibilisierung und Verhinderung sexualisierter Gewalt aller in der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen Tätigen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen duldet keine Form von sexualisierter Gewalt. Gewalt und missbräuchliche Machtausübung jeglicher Art sind untersagt. Wir sind uns bewusst, dass Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt auch zwischen Erwachsenen z.B. unter Mitarbeitenden vorkommen und auch hier wahrgenommen und unterbunden werden müssen. Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernst genommen und nicht vertuscht. Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen sind immer gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Den Rechten der Betroffenen und Beschuldigten ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen ist sicherzustellen.

1 Potential- und Risikoanalyse

Die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen hat in allen Bereichen, in denen unter ihrer Verantwortung mit Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen zusammengearbeitet wird, Potential- und Risikoanalysen durchgeführt. Dies umfasst die Kinder- und Jugendarbeit, die kirchenmusikalische Arbeit mit Chören u.a., die Konfirmandenarbeit und die Seelsorge und Seniorenarbeit.

Die Analyse lehnt sich an die EKIR Broschüre „Schutzkonzepte praktisch“ an. Die Potential- und Risikoanalyse beinhaltet die Prüfung der Räumlichkeiten sowie der strukturellen Gegebenheiten wie Personalverantwortung und Konzept.

Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, sollen erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem klar beschriebenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden. Bestandteil der Risikoanalysen ist auch die Analyse der Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, um Risiken zu vermeiden. Die Potential- und Risikoanalyse bildet eine realistische Einschätzung der Strukturen der Arbeit ab. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung oder Angebote zu planen und umzusetzen. Dabei sehen wir uns als eine lernende Organisation. In regelmäßigem jährlichem Turnus werden die Analysen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Sie werden an den Schutzkonzeptausschuss zur Überprüfung weitergeleitet. Vor Ort erforderliche Maßnahmen werden durch die jeweiligen Verantwortlichen umgesetzt.

2 Führungszeugnisse

Um nicht „einschlägig“ vorbestrafte Personen zu beschäftigen, legen alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden, bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle fünf Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG nach § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vor. Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ab dem Alter von 14 Jahren und bei Honorarkräften ist entsprechend der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Honorarkräfte, deren Beauftragung keinen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen beinhaltet (Musiker/Sänger bei Konzerten), müssen kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Alle Mitglieder des Presbyteriums reichen zu Beginn der Amtsperiode ein erweitertes Führungszeugnis ein. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Anlage zu diesem Schutzkonzept ist das Formular zur Einholung eines Führungszeugnisses angefügt. Die Führungszeugnisse von ehrenamtlich Engagierten in der Gemeinde, die aufgrund ihres Tätigkeitsbereiches ein solches vorlegen müssen, werden nur zur Einsichtnahme vorgelegt. Sie werden weder aufbewahrt noch kopiert. Der Einsehende dokumentiert folgende Angaben:

- Vor- und Nachname
- Ausstellungsdatum
- Datum der Einsichtnahme
- Hinweis kein Eintrag bzw. welcher Eintrag
- Name des Einsichtnehmenden

3. Selbstverpflichtung/ Verhaltenskodex

Die Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage) und der Verhaltenskodex dienen allen ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schaffen ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit.

Die Selbstverpflichtung wird auch von den ehrenamtlich Mitarbeitenden eingefordert, die kein Führungszeugnis vorlegen müssen.

Der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde wurde am 22.01.2024 vom Presbyterium beschlossen. Verpflichtend ist der öffentliche Aushang an allen Standorten der Gemeinde.

4. Schulungen

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden unserer Evangelischen Kirchengemeinde sind zur Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verpflichtet. Diese Schulungen dienen der Sensibilisierung für das Thema und sollen dabei unterstützen, mögliche Gefahren zu erkennen und Handlungssicherheit im Verdachtsfall zu gewinnen. Je nach Intensität und Regelmäßigkeit des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen gliedern sich die Fortbildungen in eine grundlegende Basisschulung und darauf aufbauend in Intensiv- oder Leitungsschulungen. Die Intensivschulung hat stärker die pädagogischen Handlungsfelder im Blick. Die Leitungsschulung beinhaltet verstärkt rechtliche Aspekte und ist vor allem für alle leitend Verantwortlichen verpflichtend.

Als Evangelische Kirchengemeinde wollen wir unsere ehrenamtlich Mitarbeitenden ebenso zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ sensibilisieren. Dies betrifft insbesondere die Ehrenamtlichen, die direkt, regelmäßig und teilweise im Einzelkontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten. Auch sie werden, je nach Intensität der Kontaktmöglichkeiten, zur Teilnahme an einer Basis- oder Intensivschulung verpflichtet.

Eine Prüfung des Einzelfalls obliegt den verantwortlichen der Arbeitsbereiche in Verbindung mit den jeweiligen Ausschussvorsitzenden.

5. Führungszeugnis- und Schulungsanforderungen nach Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren

Die Evang. Kirchengemeinde Ratingen erwartet von allen ehrenamtlich Mitarbeitenden grundsätzlich eine Selbstverpflichtungserklärung, sowie einen Nachweis, bzw. Teilnahme an Schulungsveranstaltungen nach folgendem Schema.

Leitungsgremien

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung / Art
Pfarrpersonen	Ja	Ja / Leitung
Presbyterium	Ja	Ja / Leitung
Ausschussmitglieder (Jugend, Personal, Diakonie)	Nein	Ja / Basis
Vorsitzende der Ausschüsse	Ja	Ja / Intensiv

Gottesdienst

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung / Art
Prädikant*innen / Diakone	Ja	Ja / Intensiv
Lektoren	Nein	Nein
Verantwortliche bei Kinder- und Jugendgottesdienst	Ja	Ja / Intensiv

Dauerhaft Mitarbeitende bei Kinder- und Jugendgottesdienst	Nein	Ja / Basis
--	------	------------

Kirchenmusik

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung / Art
Kantorei - Leitungspersonen	Ja	Ja / Intensiv
(Ehrenamtliche) Leitung von Chören, Musikkreisen, Ensembles	Nein	Ja / Basis
Teilnehmende bei Chören, Musikkreisen, Ensembles	Nein	Nein

Jugendarbeit

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung / Art
Leitende in der Kinder- und Jugendarbeit	Ja	Ja / Intensiv
Dauerhaft Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit (Teamer)	Ja	Ja / Intensiv
Gelegentlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit	Nein	Ja / Basis
Tätigkeiten ohne Kontakt (Zuarbeit, Vorbereitung, Küche)	Nein	Nein

Konfirmandenarbeit

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung / Art
Leitende von Konfirmandengruppen oder bei Freizeiten	Ja	Ja / Intensiv
Dauerhaft Mitarbeitende in der Betreuung (Teamer) oder bei Freizeiten	Ja	Ja / Intensiv
Gelegentlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit (kurzfristiger Kontakt)	Nein	Ja / Basis
Tätigkeiten ohne Kontakt (Zuarbeit, Vorbereitung, Küche)	Nein	Nein

Arbeit mit Kindern in kirchlichen Kontexten

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung / Art
Leitende von Kinderchören, Theatergruppen	Ja	Ja / Intensiv
Dauerhaft Mitarbeitende in der Betreuung von Kinderchören, Theatergruppen	Ja	Ja / Intensiv
Leitende von Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z.B. Spiel-/ Krabbelgruppe)	Ja	Ja / Intensiv
Mitarbeitende bei Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z.B. Spiel-/ Krabbelgruppe)	Nein	Ja / Basis

Seniorenarbeit

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung / Art
Dauerhaft ehrenamtlich Mitarbeitende in der Betreuung	Ja	Ja / Basis

Diakonisch – Seelsorglicher Bereich

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung / Art
Ehrenamtliche Prädikant*innen	Ja	Ja / Basis
Besuchsdienst	Nein	Ja / Basis
Gesprächskreise	Nein	Ja / Basis
Migrations- und Flüchtlingsarbeit	Ja	Ja / Intensiv

Erwachsenenbildung

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung / Art
Leitende von Gesprächskreisen und Gruppen	Ja	Ja / Intensiv
Mitarbeitende in der Betreuung	Nein	Nein

Öffentlichkeitsarbeit

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung / Art
Redaktionsteam Gemeindebrief	Nein	Ja / Basis
Austräger Gemeindebrief	Nein	Nein

Allgemeine Gemeindearbeit

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung / Art
Leitende von Veranstaltungen	Nein	Ja / Basis
Regelmäßig Mitarbeitende bei Veranstaltungen mit direktem, längerem Kontakt zu Teilnehmenden	Nein	Ja / Basis

Mitarbeitende bei Veranstaltungen ohne längeren Kontakt zu Teilnehmenden	Nein	Nein
Tätigkeiten ohne Kontakt (Zuarbeit, Vorbereitung, Küche)	Nein	Nein
Praktika in der Gemeinde über 3 Monate	Nein	Ja / Basis
Praktika in der Gemeinde unter 3 Monate	Nein	Nein

Diese Auflistung kann nur der Orientierung dienen und ist nicht als abschließend zu betrachten.

Bei Unsicherheit, ob für die Tätigkeit eine Schulung erforderlich ist, soll gelten, dass bei einem regelmäßigen Kontakt mit Teilnehmenden in der Ausübung der Tätigkeit von mehr als 10 Minuten zumindest eine Basisschulung absolviert werden muss.

6. Vertrauenspersonen

Die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen benennt eine Vertrauensperson auf der Ebene des Kirchenkreises. Zu ihren Aufgaben gehört, dass Betroffene sich an sie wenden können, sie deren Angaben aufnimmt und die weiteren Verfahrenswege kennt und hierzu berät. Die Vertrauensperson ist mit anderen Hilfsangeboten (z.B. insoweit erfahrenen Fachkräften, Fachberatungsstellen, etc.) vernetzt und steht in Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle, zur landeskirchlichen Meldestelle sowie dem Amt für Jugendarbeit.

Die Vertrauensperson für unsere Gemeinde ist:

Frau Sonja Christine Neuroth
Sonja_Christine.Neuroth@ekir.de
Tel.: 0157-83988604

Eine Beratung kann selbstverständlich auch bei der landeskirchlichen Ansprechstelle vorgenommen werden:

Petra Müller, Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung (PIA)
Tel. 0211 4562 391
Mobil 0174 9189311
E-Mail:
petra.mueller@ekir.de
pia-ansprechstelle@ekir.de
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

7. Interventionsteam vom Kirchenkreis

Interventionsteam und Leitfaden sind auf Ebene des Kirchenkreises verortet. Nachzulesen in <https://www.liebergott.de/im-fokus/schutzkonzept>

8. Vorgehen im Verdachtsfall

Das Vorgehen im Verdachtsfall richtet sich nach drei Leitgedanken:

- Alle Mitarbeitenden der Gemeinde haben die Pflicht, im Verdachtsfall zu handeln.
- Die Verantwortung über weiteres Vorgehen und Dokumentation darf nicht bei einer einzelnen Person liegen.
- Bei schwerwiegenden Verdachtsmomenten darf die Verantwortung nicht gemeindeintern bleiben.

8.1 Pflichten der Mitarbeitenden der Kirchengemeinde

Alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde (ehrenamtlich oder hauptamtlich) sind verpflichtet, einen Verdacht auf sexualisierte oder andere Gewalt gegenüber einem oder einer Schutzbefohlenen ihren Ansprechpersonen für Verdachtsfälle mitzuteilen. Ansprechpersonen sind die hauptamtlichen Leitungen der Arbeitsbereiche und die Pfarrpersonen. Ansprechperson für die Leitungen ist der jeweilige Dienstvorgesetzte. Ansprechpartner für die Pfarrpersonen ist der Vorsitzende des Presbyteriums.

Die Ansprechpersonen sind verpflichtet, gemeinsam mit der meldenden Person den Verdacht zu prüfen und zu dokumentieren.

Bei einem sich erhaltenden Verdacht auf sexualisierte Gewalt sind die Ansprechpersonen verpflichtet, diesen Verdacht der landeskirchlichen Meldestelle mitzuteilen. Ist die betroffene Person minderjährig, sind die Ansprechpersonen unter bestimmten Umständen verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

8.2 Detailliertes Vorgehen im Verdachtsfall

Hat eine Mitarbeitende der Kirchengemeinde (ehrenamtlich oder hauptamtlich) einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber einem oder einer Schutzbefohlenen, informiert sie die Ansprechperson ihres Arbeitsbereichs. Kann oder möchte eine Mitarbeitende nicht mit ihrer Ansprechperson über ihren Verdacht sprechen, meldet sie sich direkt bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises.

Die Ansprechperson dokumentiert mit der meldenden Person den Verdacht (Sach- und Reflexionsdokumentation, siehe Anhang). Richtet sich der Verdacht gegen eine Person aus dem kirchengemeindlichen Bezug informiert die Ansprechperson den Vorsitz des Presbyteriums und den Vorsitz des Fachausschusses.

Meldende Person, Ansprechperson, Vorsitz des Presbyteriums und Vorsitz des Fachausschusses treffen sich spätestens am nächsten Tag nach Aufkommen des Verdachts, um diesen Verdacht zu bewerten und weitere Handlungsschritte zu besprechen.

Ist die betroffene Person minderjährig ziehen sie eine externe, nach § 8a SGB VIII insofern erfahrene Fachkraft hinzu. Stellt die Gruppe in der Beratung mit der Fachkraft fest, dass sie die Pflicht haben, das Jugendamt zu informieren, tut dies die Ansprechperson. In jedem Fall informieren sie das Interventionsteam des Kirchenkreises. Das Interventionsteam übernimmt die weitere Fallverantwortung. Ergibt sich aus der Beratung im Interventionsteam des Kirchenkreises ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt, informiert diese ebenfalls die landeskirchliche Meldestelle. Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn die Verdachtsmomente erheblich und plausibel sind. War die ursprünglich meldende Person an einem Teil der Meldekette nicht mehr beteiligt, gibt ihre Ansprechperson eine Rückmeldung darüber, wie mit der Meldung umgegangen wurde.

Auch wenn der Verdacht sich gegen eine Person außerhalb des kirchengemeindlichen Bezugs richtet, sind die Kirchengemeinde und ihre Mitarbeitenden in der Verantwortung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Schutzbefohlenen zu schützen.

Auch in einem solchen Fall melden die Mitarbeitenden ihren Verdacht an ihre Ansprechperson. Meldende- und Ansprechperson dokumentieren den Verdacht und beraten gemeinsam über weitere Handlungsschritte. Ist die betroffene Person minderjährig ziehen sie in diesem Fall eine insofern erfahrene Fachkraft hinzu und benachrichtigen das Jugendamt, wenn sie eigenständig einen Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht gewährleisten können.

Erläuterung: Eine insoweit erfahrene Fachkraft hat eine Zusatzausbildung absolviert und kann dies mit einem Abschlusszertifikat dokumentieren. Sie muss in allen Bereichen der Kindwohlgefährdung hinzugezogen werden, wenn ein Verdachtsfall auftritt.

9 Fehlerkultur und Beschwerdemanagement allgemein

Partizipation ist ein Grundpfeiler der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen. Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen an allen Entscheidungen, die sie betreffen, ist nicht nur ihr Recht, sondern stärkt ihre Position und verringert ein eventuell bestehendes Machtgefüge.

Als Teil partizipativen Handelns sehen wir ein verbindlich geregeltes Beschwerdeverfahren. Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt genutzt werden, bedarf es einer gelebten Kultur, in welcher die Reflektion der Arbeit in einem offenen, kritischen Austausch mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und allen in der Kirche Tätigen gelebt wird.

Beschwerdewege müssen demnach niedrigschwellig und alltagstauglich sein, sodass alle Arten von Lob und Kritik/ Beschwerden Beachtung finden und für alle Mitarbeitenden in der Gemeinde transparent und zugänglich sind. Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität aller erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich ihre Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können.

Alle Mitarbeitenden sind mit dem Beschwerdeverfahren vertraut und über die weiteren Zuständigkeiten informiert. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

In unseren Arbeitsfeldern werden verschiedene, alters- und zielgruppenspezifische Formen der Rückmeldung und Partizipation angewendet.

Dies können u.a. sein:

- Umfrage
- Telefonische Rückfrage
- Feedbackrunden: altersentsprechend!
- Postkartenrückmeldung

In Fällen von Mitteilungen über sexualisierte Gewalt ist immer von den Mitarbeitenden, die Kenntnis davon erhielten, die Vertrauensperson der Gemeinde, die/der direkte Vorgesetzte oder ein Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Externe Ansprechmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt ist die landeskirchliche Ansprechstelle:
Petra Müller, Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufklärung (PIA)

Tel. 0211 4562 391

Mobil 0174 9189311

E-Mail:

petra.mueller@ekir.de

pia-ansprechstelle@ekir.de

Hans-Böckler-Straße 7

40476 Düsseldorf

10. Aufarbeitung

Die Aufarbeitung eines Falles muss im Nachhinein mit den involvierten Personen, dem Presbyterium und dem Interventionsteam angemessen stattfinden. Es ist zu analysieren, wie der gesamte Prozess gelaufen ist, was gut war, was zukünftig zu verbessern wäre. Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob für Personen aus dem genannten Kreis Gesprächsbedarf bei einer Beratungsstelle notwendig ist oder auch eine Supervision. Es ist die Frage, wie die Gesamtsituation sich entwickelt hat. Besteht zum Beispiel weiterer Schulungsbedarf etc.. Es muss eine Gesamteinschätzung bezüglich notwendiger weiterführender Maßnahmen mit dem Leitungsorgan der Kirchengemeinde und dem Superintendenten erfolgen.

11. Rehabilitation

Rehabilitation betrifft zum einen die betroffene Person, die die sexualisierte Übergriffigkeit erlebt hat und der man unter Umständen keinen Glauben geschenkt hat. In so einem Fall muss eine Entschuldigung erfolgen und Maßnahmen, wie z.B. Gespräche mit Fachleuten etc. empfohlen und ermöglicht werden.

Zum anderen betrifft es eine zu Unrecht verdächtige Person. Hier ist zu prüfen, was getan werden kann, um sie zu rehabilitieren. Alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sollten von dem/ der Vorgesetzten oder/ und dem Superintendenten bzw. der Superintendentin auf ihre Eignung hin geprüft und umgesetzt werden. Darüber hinaus können verschiedene Angebote, wie zum Beispiel Seelsorge, Therapiegespräche angeboten werden.

12. Anhänge

12.1 Anforderungsschreiben Führungszeugnis für ehrenamtlich Mitarbeitende

Evangelische Kirchengemeinde Ratingen

Der Vorsitzende
Lintorfer Str. 16
40878 Ratingen
fon 02102 166 40 44
fax 02102 166 40 50
e-mail gemeindebüro.ratingen@ekir.de
Datum

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erwarten von unseren ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die für die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen tätig sind, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG.

In unseren Angeboten/Freizeiten werden Kinder und Jugendliche betreut/begleitet bzw. Familien im Familienverbund, weshalb dieses erweiterte Führungszeugnis von Bedeutung ist.

Wir bitten daher darum, dass das erweiterte Führungszeugnis für

(Name, Geburtsdatum)

(Adresse, Straße + Stadt)

kostenlos ausgestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende – Lintorfer Str. 16 - 40878 Ratingen
Bankverbindung: Ev. Kirche Ratingen IBAN DE97 3506 0190 1010 3130 11

12.2 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung gegenüber

Ev. Kirchengemeinde Ratingen

Mitarbeitende (Name, Vorname):

(bitte Namen leserlich schreiben)

Die Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Ratingen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen gelten die Regelungen des Schutzkonzeptes.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der ev. Kirchengemeinde Ratingen vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Ich versichere, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren wegen einer in § 5 Absatz 1 Nr. 1 KGSsG genannten Straftat* gegen mich läuft oder ein entsprechendes Urteil gegen mich ergangen ist, dass in dem von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnis noch nicht eingetragen ist. Ich verpflichte mich, die mir vorgesetzte Person zu informieren, falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von solchen Ermittlungen erhalte.

Datum

Unterschrift

**das KGSsG verweist auf den jeweils geltenden Stand des SGB VIII. Dort sind aktuell die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 Strafgesetzbuch genannt. Sollte die Aufzählung um Straftatbestände erweitert werden, wären diese von der Selbstverpflichtungserklärung mit umfasst.*

12.3 Vertrauensperson und Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt

Die Vertrauensperson für unsere Gemeinde ist:

Frau Sonja Christine Neuroth

Sonja_Christine.Neuroth@ekir.de

Tel.: 0157-83988604

Landeskirchliche Ansprech- und Beratungsstelle

Petra Müller, Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung (PIA)

Tel. 0211 4562 391

Mobil 0174 9189311

E-Mail:

petra.mueller@ekir.de

pia-ansprechstelle@ekir.de

Hans-Böckler-Straße 7

40476 Düsseldorf

Selbstverständlich kann eine Meldung auch außerhalb des Ev. Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann und außerhalb der Evangelischen Kirche bei einer Fachberatungsstelle anderer Träger oder direkt beim unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, beispielsweise über:

Unabhängige Beratungsstelle: Wildwasser Bielefeld e.V.

Anonyme, unabhängige Information und Beratung für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

Telefon: 0521/5573466

E-Mail: ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de

Anonyme Telefonberatung:

Dienstags 11.00 - 13.00 Uhr

Donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr

Einzelberatung nach Absprache

Anonyme Onlineberatung: <https://www.wildwasser-bielefeld.de/online-beratung.html>

Oder:

Im bundesweiten Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch, einem Angebot der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

Hilfetelefon (bundesweit) Tel.: 0800 2255530

12.4 Weitere Beratungsstellen; Ansprechpersonen

Erkrath

Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann

Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Psychologische und psychosoziale Beratung
Anschrift:
Ehe- Familien- und Lebensberatung
Bahnstraße 64, 40699 Erkrath
Tel. 0211-22950710
<https://www.diakonie-kreis-mettmann.de/beratung-und-betreuung/>

Düsseldorf
Ansprechpartnerin für Betroffene:
Petra Müller, Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung (PIA)
Tel. 0211 4562 391
Mobil 0174 9189311
E-Mail:
petra.mueller@ekir.de
pia-ansprechstelle@ekir.de
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Städte Mettmann, Heiligenhaus und Ratingen
Kinderschutzbund Ratingen
Dipl.-Soz.Päd. Lisa Junggeburch, insoweit erfahrene Fachkraft § 8a SGB VIII
Düsseldorfer Str. 79,
40878 Ratingen,
Telefon 02102 24448
E-Mail dksb.ratingen@t-online.de

Gesamter Kreis Mettmann
SKFM – Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V.
Hilfe bei sexualisierter Gewalt
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Neanderstr. 68-72, 40822 Mettmann
Tel. 02104 1419-226
E-Mail sexualisiertegewalt@skfm-mettmann.de
www.skfm-mettmann.de

Mettmann
Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Mettmann e.V.
Kurze Str. 6, 40822 Mettmann
Tel. 02104 73010
E-Mail info@dksb-mettmann.de
www-dksb-mettmann.de